Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 25.11.2026

0.110.044.86

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026 Nr. 432 ausgegeben am 27. November 2026

Kundmachung

vom 24. November 2026

des Beschlusses Nr. 68/2025 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 14. März 2025
Zustimmung des Landtags: 13. Juni 2025[1]
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 2027

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 68/2025 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin

1 Bericht und Antrag der Regierung Nr. 34/2025

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 68/2025

vom 14. März 2025

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht[2] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird Nummer 8 (Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgendes wird angefügt:

   ", geändert durch:
   - **32021 L 2118**: Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1)"

2 ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1.

2. Die Anpassung wird die Anpassung a.
3. Nach Anpassung a wird folgende Anpassung eingefügt:

"b) In den Art. 10a und 25a wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 23. Juni 2023' durch die Angabe ‚innerhalb von einem Monat ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 68/2025 vom 14. März 2025' ersetzt."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2021/2118 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 15. März 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[3].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 2025.

(Es folgen die Unterschriften)

3 Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.